

Künten-Eggenwil AO/IO; Ausbau K 271, Neubau Radweg R 522; Grosskredit

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Ausbau der K 271 mit Neubau eines Radwegs von Künten nach Eggenwil zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Die Kantonsstrasse K 271 führt von der K 268 in Fislisbach über Niederrohrdorf, Remetschwil (Busslingen), Künten und Eggenwil bis zur K 127 in Bremgarten (Bibenlos). Der Abschnitt zwischen Künten und Eggenwil genügt den Ansprüchen an eine Kantonsstrasse nicht mehr. Die Verkehrssicherheit ist insbesondere für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden eingeschränkt. Der bauliche Zustand ist mangelhaft. Das Befahren der Strecke mit Lastwagen und Bussen ist infolge der engen Strassenverhältnisse im Begegnungsfall problematisch und entsprechend gefährlich.

Der Strassenausbau mit Neubau des Radwegs soll die Verkehrssicherheit verbessern und eine uneingeschränkte Benutzbarkeit der Strasse für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleisten. Insbesondere sollen Busse und Lastwagen sicherer kreuzen können und die im kantonalen Radroutennetz vorgesehene Radwegverbindung von Künten nach Eggenwil realisiert werden. Die Kosten sind auf 9,92 Millionen Franken veranschlagt (Preisbasis 2009). Davon entfällt ein Anteil von 9,26 Millionen Franken auf den Kanton. Die Kostenanteile der Gemeinden betragen für Künten 0,56 Millionen Franken und für Eggenwil 0,1 Millionen Franken.

Die Resultate der Vernehmlassung können wie folgt zusammengefasst werden: In allen Eingaben wird dem Ausbau der K 271 mit Neubau eines Radwegs von Künten nach Eggenwil zugestimmt. Grosse Befürwortung erhält das Vorhaben insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Konkrete Anliegen und Hinweise werden entweder in der Vorlage umgesetzt oder können aus den dargelegten Gründen nicht aufgenommen werden.

Für den Ausbau der K 271 mit Neubau eines Radwegs von Künten nach Eggenwil wird ein Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 9,26 Millionen Franken beantragt (Preisstand 2009). Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 eingestellt.

1. Ausgangslage

Die Kantonsstrasse K 271 ist eine Hauptverbindungsstrasse (HVS) und verbindet Baden mit Bremgarten. Im Abschnitt Künten–Eggenwil beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) ca. 4'500 Fahrzeuge. Die Buslinie 322 (Bremgarten–Baden) verkehrt im Halbstundentakt. Die K 271 ist Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes und ist auch als Versorgungsrouten Typ I_{red.} für Ausnahmetransporte freizuhalten.

Die heutige Fahrbahn auf dieser Ausserortsstrecke ist mit einer mittleren Breite von 5,70 m zu schmal. Dies führt im Begegnungsfall Lastwagen/Lastwagen oder Bus/Lastwagen immer wieder zu gefährlichen Situationen, insbesondere wenn auch noch Radfahrende beteiligt sind. Im Weiteren ist der Strassenbelag in der schlechtesten Zustandklasse und bedarf der dringenden Sanierung.

2. Handlungsbedarf

Der Abschnitt zwischen Künten und Eggenwil der K 271 genügt den heutigen Ansprüchen an eine Kantonsstrasse längst nicht mehr. Die Verkehrssicherheit ist für den motorisierten Verkehr und insbesondere für die Radfahrenden nicht gewährleistet. Der Grosse Rat hat das kantonale Radroutennetz in seinen Grundzügen am 16. Januar 2001 im Richtplan festgesetzt (Richtplan-Teilkarte V 2.3). Dazu gehört auch die kantonale Radroute R 522 entlang der K 271. Zwischen Künten und Eggenwil ist daher eine sichere Verbindung gefordert. Da die jährlich wiederkehrenden Unterhaltsarbeiten mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind, soll die Belagserneuerung nicht weiter aufgeschoben werden.



Der Strassenausbau mit dem Neubau des Radwegs im Abschnitt Künten–Eggenwil soll gewährleisten, dass Busse und Lastwagen ungehindert kreuzen und die Radfahrenden geschützt auf einem eigenen Trasse verkehren können.

3. Zielsetzungen

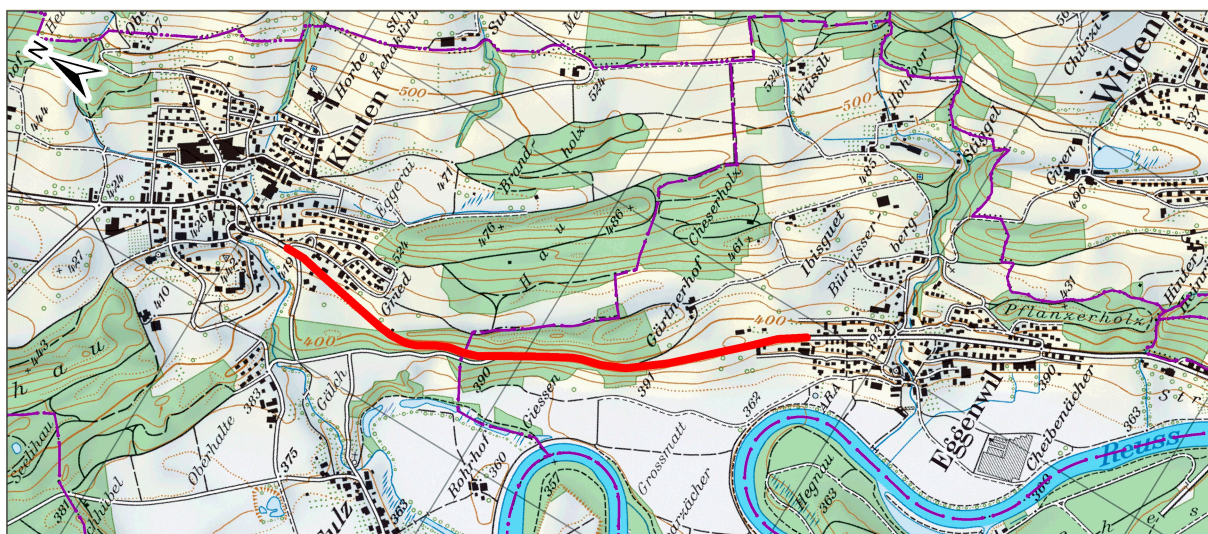
Die Zielsetzungen stützen sich auf den Planungsbericht mobilitätAARGAU. Der Strassenausbau soll die Verkehrssicherheit verbessern und eine uneingeschränkte Benutzbarkeit der Strasse für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleisten. Die Realisierung des kantonalen Radroutennetzes bis 2015 ist als Schwerpunkt vorgesehen. Weiter soll der öffentliche Verkehr durch entsprechende und zeitgemässe Infrastrukturanlagen gefördert werden.

Der Ausbau hat den Ansprüchen des Verkehrs für die nächsten Jahrzehnte zu genügen. Das Projekt soll auf die Umwelt Rücksicht nehmen und Eingriffe soweit möglich kompensieren.

4. Projekt und Ausführung

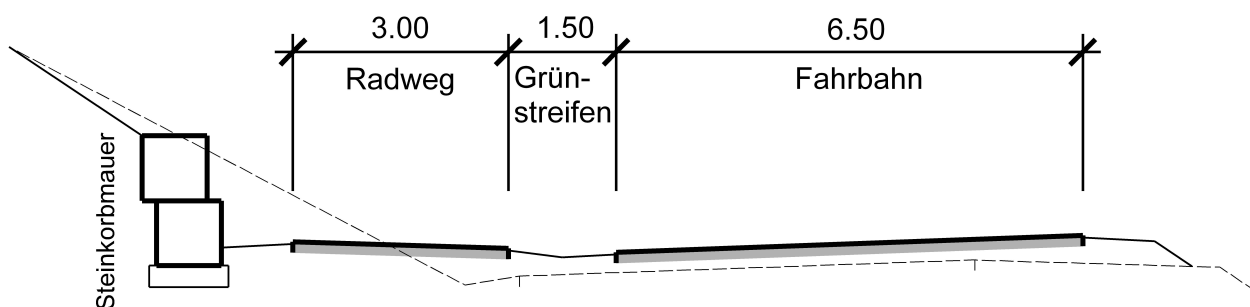
4.1 Übersicht

Das Projekt umfasst den Abschnitt auf der K 271 von der Griedstrasse in Künten bis zu den Liegenschaftszufahrten Badenerstrasse 24 und 25 im Bereich des nördlichen Dorfeingangs von Eggenwil. Die Ausbaulänge beträgt 1'860 m.



4.2 Normalprofil

Im Zug der geplanten Sanierung ist vorgesehen, die K 271 mit der heutigen mittleren Breite von 5,70 m durchgehend auf 6,50 m zu verbreitern. Der neue 3,00 m breite Radweg verläuft parallel zur K 271. Zwischen Strasse und Radweg ist ein 1,50 m breiter Grünstreifen angeordnet. Der Strassenbau (Koffierung und Belag) wird erneuert. Der Ausbaustandard entspricht dem Kantonsstrassenausbau zwischen Remetschwil (Busstlingen) und Stetten, welcher im Jahr 2009 realisiert wurde.



4.3 Situation

Die heutige Linienführung der K 271 wird beibehalten. Im Bereich der beiden Ortseinfahrten (an den Bauzonengrenzen) wird je eine Mittelinsel als Eingangspforte erstellt. Die Inseln werden als Querungshilfen für abbiegende beziehungsweise auf die Strasse einmündende Radfahrende ausgebildet.

Im Siedlungsgebiet von Künten (Griedstrasse bis zur Baugebietsgrenze) werden die Radfahrenden in Richtung Bremgarten bis zur Eingangspforte im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Für die Gegenrichtung wird in diesem Abschnitt ein kombinierter Rad-/Gehweg erstellt. An der Ausserortsstrecke ist ein von der Fahrbahn getrennter Radweg vorgesehen. Im Waldbereich ist hangseitig eine Steinkorbmauer als naturnahes Element zu erstellen.

Ab der Eingangspforte Eggenwil Richtung Bremgarten wird die K 271 auf eine Gesamtbreite von 7,50 m ausgebaut und in eine 5,00 m breite Kernfahrbahn mit beidseitigen 1,25 m breiten Radstreifen aufgeteilt.

4.4 Werkleitungen (nicht Projektbestandteil)

Im neuen Radweg werden auf der ganzen Ausbaulänge Werkleitungen für die Elektroversorgung eingelegt. Die Projektierungs- und Erstellungskosten für Sanierungen und Netzausbauten gehen zulasten der Werkeigentümer und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts.

4.5 Landschaftspflegerische Ersatzmassnahmen

Der Eingriff in die Natur und Umwelt im Bereich der Ausbaustrecke ist nicht unbedeutend. Randbereiche des Walds sowie Hecken entlang von Landwirtschaftsflächen müssen vor allem ostseitig für den neuen Radweg gerodet werden. Für die Rodungsflächen sind Ersatzaufforstungen vorzunehmen.

Der Ausbau der Strasse sowie der neue Radweg haben negative Auswirkungen auf das Amphibienlaichgebiet mit nationaler Bedeutung "Alte Reuss" AG 367 (Landlebensräume und Wanderkorridore) sowie auf die Amphibienzugstelle Eggenwil-Künten. Als Ersatz für den Eingriff in Lebensraum und Wanderkorridore der Amphibien sind auf dem Gemeindebann Eggenwil vier Amphibiendurchlässe geplant.

4.6 Realisierung

Die Verkehrsverbindung und der Busbetrieb zwischen Künten und Eggenwil (Strecke Baden bis Bremgarten) müssen immer gewährleistet sein. Daraus folgt, dass die Realisierung des Projekts unter einspuriger Verkehrsführung mit Lichtsignalregelung in mehreren Etappen erfolgen muss. Es wird mit einer Bauzeit von insgesamt rund 16 Monaten gerechnet.

5. Rechtsgrundlagen

Zuständig für den Bau von Kantonsstrassen ist der Kanton gemäss § 86 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993;(SAR 713.100) beziehungsweise § 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969;(SAR 751.100). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Strassenrechnung (§§ 6 und 7 StrG). Die Kostenbeteiligung der Gemeinden Künten und Eggenwil richtet sich nach § 2a StrG sowie §§ 15–17 des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) vom 20. Oktober 1971 (SAR 751.120).

Gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 (SAR 612.100) ist dem Grossen Rat das Begehren um einen Grosskredit mit einer besonderen Vorlage zu unterbreiten, wenn der geplante Nettoaufwand einmalig den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt. Dies trifft auf das vorliegende Begehren zu: es beläuft sich auf 9,26 Millionen Franken.

Bei der Vorlage handelt es sich um eine neue Ausgabe gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung (SAR 110.000). Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 20 Abs. 3 GAF). Da der Grosskredit für die einmalige neue Ausgabe netto 5 Millionen Franken übersteigt, untersteht diese Vorlage dem Ausgabenreferendum.

Mit der Einführung der Ausgaben- und Schuldenbremse per 1. Januar 2005 wird gemäss § 20 Abs. 4 GAF verlangt, dass neue Ausgaben mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats beschlossen werden. Wird beim Globalkreditbeschluss die absolute Mehrheit verfehlt, ist das Geschäft abgelehnt.

6. Kosten und Finanzierung

6.1 Investitionskosten

Die Kosten für den Strassenausbau inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarktung basieren gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf den Preisen von 2009. Sie sind wie folgt veranschlagt (inklusive 7,6 % MwSt; Genauigkeit ± 10 %):

Gesamtkosten	Kostenvoranschlag Franken	Kreditrisiko¹ Franken	Total Franken
Ausbau K 271			
Künten Innerorts, inklusive Einfahrtsbremse	527'800	52'200	580'000
Künten-Eggenwil Ausserorts	4'430'000	444'000	4'874'000
Eggenwil Innerorts, inklusive Anteil Einfahrtsbremse	171'700	17'300	189'000
Total	5'129'500	513'500	5'643'000
Neubau Radweg R 522			
Radweg Künten innerhalb Siedlungsgebiet	612'700	60'300	673'000
Radweg Künten-Eggenwil ausserhalb Siedlungsgebiet	3'273'300	327'700	3'601'000
Total	3'886'000	388'000	4'274'000
Gesamtkosten	9'015'500	901'500	9'917'000

¹ Das Kreditrisiko deckt den Ungenauigkeitszuschlag von 10 % gemäss SIA ab.

6.2 Folgekosten

Die Investitionsfolgekosten für die erweiterten Verkehrsflächen weichen nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Strassenanlagen ab. Die hierfür notwendigen Mittel werden im Rahmen des Werterhalts und Betriebs von Kantonsstrassen zulasten des Aufgabenbereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur' eingestellt. Eine teilweise Kompensation dieser Mehraufwendungen ergibt sich nach der Realisierung beim Unterhalt: Aufwendige und häufige Werkreparaturen sind beim heutigen schlechten Strassenzustand noch nötig, fallen aber nach dem Ausbau weg.

6.3 Wirtschaftlichkeit

Das vorliegende Projekt deckt das dringliche Bedürfnis nach Verbesserung der Verkehrssicherheit und wurde während der Projektierung laufend im Hinblick auf möglichst geringe Kosten optimiert. Die schwierigen geologischen und topografischen Verhältnisse erfordern auf einer Länge von ca. 910 m Steinkorbstützkonstruktionen zwischen 2,00 und 4,00 m Höhe. Auf einer Länge von ca. 810 m müssen Bankettsicherungsmassnahmen getroffen werden. Die vorgesehenen baulichen Massnahmen beschränken sich auf das absolut erforderliche Minimum. Die Baukosten weichen – abgesehen von den sehr aufwendigen Geländesicherungsmassnahmen und dem Amphibienschutz – nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Strassenanlagen ab. Unter den vorgegebenen Randbedingungen und Zielsetzungen ist nur ein minimaler Ausbaustandard vorgesehen.

6.4 Kostenteilung

Die Kosten für die Abschnitte im Ausserort gehen vollumfänglich zulasten des Kantons.

An die Abschnitte im Innerort haben die Gemeinden Künten und Eggenwil im Rahmen des Kantonsstrassendekrets einen Beitrag zu leisten. Der Beitragssatz beläuft sich aufgrund der Steuerperiode 2007/08 für Künten auf 45 % und für Eggenwil auf 51 %.

Es ergibt sich somit eine Kostenteilung gemäss nachfolgender Aufstellung:

Kostenteilung	Gesamt- kosten 100 %	Anteil Kanton Aargau		Anteil Gemeinde Künten		Anteil Gemeinde Eggenwil	
	Franken	%	Franken	%	Franken	%	Franken
Ausbau K 271							
Künten Innerorts, inklusive Einfahrtsbremse	580'000	55	319'000	45	261'000	0	0
Künten-Eggenwil Ausserorts	4'874'000	100	4'874'000	0	0	0	0
Eggenwil Innerorts, inklusive Anteil Einfahrtsbremse	189'000	49	92'610	0	0	51	96'390
Total	5'643'000		5'285'610		261'000		96'390
Neubau Radweg R 522							
Radweg Künten innerhalb Siedlungsgebiet	673'000	55	370'150	45	302'850	0	0
Radweg Künten-Eggenwil aus- serhalb Siedlungsgebiet	3'601'000	100	3'601'000	0	0	0	0
Total	4'274'000		3'971'150		302'850		0
Gesamtkosten	9'917'000		9'256'760		563'850		96'390
Gesamtkosten in Prozent	100,0 %		93,3 %		5,7 %		1,0 %

Es ist vorgesehen, die Anteile der Gemeinden mit 5,7 % (Künten) beziehungsweise 1,0 % (Eggenwil) der Gesamtkosten abzurechnen. Auf eine detaillierte Kostenausscheidung nach den obigen Teilprojekten soll verzichtet werden, um eine komplexe und aufwendige Kostenstrukturierung und Abrechnung zu vermeiden.

Beide Gemeinden haben ihre Kostenanteile genehmigt: Die Einwohnergemeindeversammlung Künten am 18. November 2011, die Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil am 25. November 2011.

6.5 Zahlungsstand, Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Aufwendungen für die Realisierung des Projekts gehen zulasten des Aufgabenbereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur', Produkt 640.10.0002 Kantonsstrassen. Bis zur Gutheissung des Grosskredits durch den Grossen Rat erfolgt der Kostennachweis in den CO-Innenaufträgen

640001003 (Kleinkredite Werterhalt Kantonsstrassen; Ausbau K 271) beziehungsweise 640001005 (Kleinkredite Radrouten; Neubau Radweg R 522). Diesen wurden bis Dezember 2011 Projektierungskosten in der Höhe von Fr. 300'575.– belastet. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 sind die jährlichen Finanzmittel im noch nicht bewilligten Grosskredit Künten/Eggenwil K 271 Sanierung wie folgt eingestellt (in Fr. 1'000.–):

Finanzbedarf (in Fr. 1'000.–)	vor 2012	2012	2013	2014	2015	später	TOTAL
<i>Realisierungsphasen</i>	<i>Projek- tierung</i>	<i>Genehm.- verfahren</i>	<i>Bau</i>	<i>Bau</i>	<i>Bau</i>	<i>Abschluss</i>	
Bruttoaufwand	329	421	2'745	4'120	1'475	827	9'917
Ertrag (Gemeindebeiträge)	5	79	182	229	142	23	660
Nettoanteil Kanton Aarau	324	342	2'563	3'891	1'333	804	9'257

Die bisherigen Aufwendungen und Erträge für die Projektierung sind in der Kreditsumme des vorliegenden Grosskreditanspruchs enthalten. Sie werden mit den dafür bewilligten Kleinkrediten in den Grosskredit gemäss vorliegendem Antrag integriert.

7. Auswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Realisierung des Bauvorhabens ist mit Eingriffen in die Natur und Umwelt verbunden. Zu ihrem Ausgleich bilden landschaftspflegerische Ersatzmassnahmen Bestandteil des Projekts. Sie sind im Kapitel 4.5 beschrieben.

Bei Um- oder Ausbauten von Strassen müssen die Lärmimmissionen so weit begrenzt werden, wie es technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 Lärm-schutzverordnung [LSV] vom 15. Dezember 1986 [SR 841.41]). Wird die Strasse wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissions-grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Gemäss Art. 8 LSV stellt das vorliegende Bau-vorhaben keine wesentliche Änderung dar; eine Zunahme der Immissionen ist mit dem Bau-projekt nicht verbunden, und das Verkehrsaufkommen wird nicht erhöht. Somit ist auch keine Pflicht zur gleichzeitigen Lärmsanierung im Zug der Realisierung des vorliegenden Projekts gegeben.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinden

Die Realisierung des Bauvorhabens hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Ge-sellschaft und die Gemeinden Künten und Eggenwil. Der Strassenausbau des Abschnitts Künten–Eggenwil gewährleistet die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Insbesondere können Busse und Lastwagen künftig sicherer kreuzen, und der Zweiradverkehr wird ge-trennt von der Fahrbahn sicher geführt.

8. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Da der Beschluss des Grossen Rats dem fakultativen Referendum unterliegt, war gemäss § 66 Abs. 2 der Kantonsverfassung eine Anhörung durchzuführen. Diese fand vom 16. Mai bis zum 15. Juli 2011 statt. Es gingen gesamthaft 17 Eingaben ein.

Die Parteien BDP, CVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, Grünliberale, SP, SVP, die Regionalplanungsverbände Mutschellen-Reusstal-Kelleramt und Rohrdorferberg-Reusstal, der Aargauische Gewerbeverband (AGV), die Aargauische Verkehrskonferenz (AVK), die ASTAG Sektion Aargau, die Pro Velo Region Wohlen, der TCS, der WWF Aargau und die Gemeinden Künten und Eggenwil haben sich an der Anhörung beteiligt. In allen Eingaben wird dem Ausbau der K 271 mit Neubau eines Radwegs von Künten nach Eggenwil zugestimmt. Grosse Befürwortung erhält das Vorhaben insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden konkreten Anliegen und Hinweise werden entweder in der Vorlage umgesetzt oder können aus den dargelegten Gründen nicht aufgenommen werden:

Die BDP wie auch die Pro Velo Region Wohlen wünschen die Prüfung einer Radwegführung abseits der Kantonsstrasse, um bestehende Feldwege mit einzubeziehen und möglicherweise Kosten zu reduzieren.

Der Grosse Rat hat am 2. November 2004 das bereinigte kantonale Radroutennetz beschlossen. Dieses beinhaltete die Linienführung zwischen Künten und Eggenwil entlang der K 271. Im Jahr 2010 hat der Gemeinderat Künten die Linienführung via Griedstrasse entlang dem Wald nach Eggenwil nochmals zur Diskussion gestellt. Die kantonale Arbeitsgruppe Zweiradverkehr (KAZ) hat in der Folge die Linienführung nochmals diskutiert. Sie hält aus Gründen der topografischen Verhältnisse und der sozialen Sicherheit an der Linienführung entlang der K 271 gemäss Richtplanbeschluss des Grossen Rats vom 2. November 2004 fest.

Die Grünen Aargau regen an, einen zusätzlichen Radstreifen auf der Gegenseite (von Künten in Richtung Eggenwil) zu prüfen und die Querungshilfen deutlich im Innerortsbereich und an einer übersichtlichen Stelle anzuordnen.

Der Zweirichtungsradweg – ausgelegt auch auf die sporadische Nutzung durch die Forstwirtschaft – ist ein sicherer, attraktiver und qualitativ wirtschaftlicher Verkehrsträger, der die Kantonsstrasse vom Langsamverkehr entlastet. Es werden sichere Querungshilfen, integriert in die Eingangspforten, erstellt. Dies sind übersichtliche bauliche Massnahmen, welche die Geschwindigkeit auf ein Niveau reduzieren, das Innerortsverhältnissen entspricht.

Die Grünliberalen sowie die SP bezweifeln, dass zwei Amphibien-Unterführungen ausreichen und dass die Tiere genügend geführt werden. Sie verlangen, dass die Ausgleichsmassnahmen in Absprache mit "pro natura" und örtlichen Naturschutzorganisationen erarbeitet werden und zu ökologischem Mehrwert führen. Der WWF Aargau verlangt, dass geprüft wird, in welcher Form ökologische Ausgleichsmassnahmen für den Verlust der Lebensraumqualität notwendig sind.

Als Ersatz für den Eingriff in Lebensraum und Wanderkorridor der Amphibien sind die Sanierung der vorhandenen Amphibienzugstelle Holzmatzbach sowie vier neue Amphibienquerungen im Projekt enthalten. Die verlangten ökologischen Ausgleichsmassnahmen für kantonale Radwege/Radstreifen werden nicht einzeln, sondern gesamthaft zugunsten eines grösseren Aufwertungsprojekts abgegolten.

Die Grünliberalen sowie die SVP verlangen mehr Transparenz betreffend Erstellungskosten.

Die Kosten basieren auf einem detaillierten und für die einzelnen Abschnitte ermittelten Kostenvoranschlag (vergleiche Kapitel 6).

Die SVP bemängelt zudem, dass der Radweg und der Grünstreifen zu breit vorgesehen seien und deshalb zu viel Kulturland oder Waldfläche benötigten.

Für einen Zweirichtungsradweg – ausgelegt auch auf die sporadische Nutzung durch die Forstwirtschaft – ist eine minimale Breite von 3,0 m erforderlich. Die Breite von 1,50 m für den Trenn-/Grünstreifen berücksichtigt das Lichtraumprofil und den Platz für Signale. Sie unterstützt zudem die klare optische Trennung der beiden Verkehrsträger an dieser Ausserortsstrecke.

Die ASTAG Sektion Aargau erachtet die Finanzierung als kritisch. Da dieses Projekt auch den öffentlichen Verkehr sowie den Langsamverkehr betreffe, sollten nicht sämtliche Kosten der Strassenrechnung anfallen. Der Kostenverteiler sei diesbezüglich zu überprüfen.

Zu den Bestandteilen von öffentlichen Strassen – somit auch von Kantonsstrassen – gehören auch die für den Schutz der Radfahrenden und Fussgängerinnen und Fussgänger notwendigen Anlagen (§ 80 Abs. 2 BauG). Nachdem es sich um Bestandteile von Kantonsstrassen beziehungsweise um eine kantonale Radroute handelt, ist es gerechtfertigt, dass die Finanzierung vollständig zulasten der Strassenrechnung erfolgt (§ 7 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 4 StrG). Eine Mitfinanzierung aus der ordentlichen Rechnung ist nicht möglich: Gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 (SAR 995.100) kann der Kanton an Investitionen für Bahn- und Businfrastrukturen von regionaler Bedeutung, die dem Zweck gemäss § 1 Abs. 2 und 3 auf dem Gebiet des Kantons Aargau dienen, einmalige Beiträge leisten. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der WWF Aargau verlangt die Klärung, ob der Strassenbau negative Auswirkungen auf die Wanderkorridore anderer Kleintiere hat, welche kompensiert werden müssten.

Amphibiendurchlässe dienen auch andern Kleintieren. Die kleinsäugergerechte Ausgestaltung der Amphibiendurchlässe wird im Ausführungsprojekt geprüft und soweit erforderlich umgesetzt.

Die Gemeinde Künten forderte eine Überprüfung der Kosten im Hinblick auf Einsparungsmöglichkeiten.

Eine nochmalige Überprüfung des Projekts hat ergeben, dass auf die ursprünglich vorgesehene Erneuerung der Fahrbahn der K 271 im Abschnitt zwischen den Profilen 5 und 7 auf Küntener Gemeindegebiet verzichtet werden kann. Die in diesem Abschnitt erforderlichen Anpassungsarbeiten beschränken sich auf den 1 m breiten Belagsstreifen entlang des neu zu erstellenden Rad-/Gehwegs. Damit reduzieren sich die Gesamtkosten im Abschnitt Küntener Innerort um Fr. 93'000.–, der Kostenanteil der Gemeinde Küntener um Fr. 41'850.– und derjenige des Kantons um Fr. 51'150.–.

Die Gemeinde Küntener verlangt zudem, dass ihr Kostenbeitrag nicht mit einem Prozentanteil der Gesamtkosten abgerechnet wird und wünscht stattdessen eine detaillierte Abrechnung. Sie sei nicht bereit, das Kostenrisiko für das gesamte Projekt mitzutragen.

Um eine komplexe und aufwendige Kostenstrukturierung und Abrechnung zu vermeiden, wurden gestützt auf einen detaillierten und für die einzelnen Abschnitte ermittelten Kostenvoranschlag für die Abrechnung der Gemeindebeiträge Prozentanteile der Gesamtkosten ermittelt (vergleiche Kapitel 6.4). In den Gesamtkosten ist ein Kreditrisiko von 10 % enthalten. Ziel ist, das Vorhaben ohne Beanspruchung dieses Zuschlags zu realisieren. Die Freigabe von Geldern aus dem Kreditrisiko erfolgt ausschliesslich auf einen entsprechend begründeten Antrag und fällt in die Kompetenz des Leiters Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sollte sich zeigen, dass das Kreditrisiko ausschliesslich in den Abschnitten im Ausserort beziehungsweise ausserhalb Siedlungsgebiet beansprucht werden muss, gehen die entsprechenden Kosten vollumfänglich zulasten des Kantons.

Die Gemeinde Eggenwil verlangt, dass im Rahmen des Auflageprojekts weitere Einzelheiten zu klären sind.

Diese Einzelheiten werden im Zug der Ausführungsplanung geprüft und soweit möglich umgesetzt.

9. Eigentum, Erhaltungspflicht

Der Radweg, soweit er nicht Bestandteil der Kantonsstrasse ist, geht gemäss § 84 Abs. 2 BauG nach Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinden Küntener und Eggenwil über. Der bauliche und betriebliche Unterhalt, einschliesslich Winterdienst, ist von den Gemeinden auf eigene Kosten zu besorgen. Der Radweg ist, ausgenommen für Land- und Forstwirtschaft, für den motorisierten Verkehr zu sperren. Die Signalisation inklusive Wegweisung und Markierung ist Bestandteil des Projekts.

Das Objekt Steinkorbmauer bleibt im Eigentum des Kantons, welcher auch für den baulichen und betrieblichen Unterhalt zuständig ist.

10. Weiteres Vorgehen

Der Beschluss des Grossen Rats untersteht dem Ausgabenreferendum. Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, schliesst sich das Baubewilligungsverfahren an. Dazu erfolgt die öffentliche Auflage des Bauprojekts in den Gemeinden Künten und Eggenwil während 30 Tagen. Der Regierungsrat entscheidet über allfällige Einwendungen und das bereinigte Bauprojekt. Danach können der Landerwerb, die Ausschreibung der Bauarbeiten und die Ausführung erfolgen.

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 20 Abs. 4 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

1.

Für den Ausbau der Kantonsstrasse K 271 und den Neubau des Radwegs R 522 in Künten und Eggenwil wird ein Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 9'257'000.– (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2009, Indexstand von 231,2) beschlossen. Der Grosskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2.

Die Beiträge der Gemeinden an die gesamten Bruttoaufwendungen von Fr. 10'010'000.– (vorbehältlich allfällige teuerungsbedingte Mehr- und Minderaufwendungen) werden für Künten auf 5,7 % und für Eggenwil auf 1,0 % festgelegt. Falls das Kreditrisiko ausschliesslich in den Abschnitten im Ausserort beziehungsweise ausserhalb Siedlungsgebiet beansprucht werden muss, gehen die entsprechenden Kosten vollumfänglich zulasten des Kantons.

Aarau, 15. Februar 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder